

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 9. April 2002

Teil III

-
53. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
54. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
55. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
56. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen
57. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M97 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Essigsäure in Konzentrationen bis 20% (Gärungsessig)
58. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M112 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Gärungsessig (durch Gärung hergestellter Essig) und Essigsäure in Lebensmittelqualität (Essigessenz) mit Essigsäure in Konzentration bis 25%
59. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M114 gemäß Abschnitt 1.5.1. des ADR betreffend die Beförderung von 1013 Kohlendioxid der Klasse 2 Ziffer 2A in Flaschen bis 500 ml
60. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung RID 2/2001 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von Kesselwagen ohne Tankschild
-

53. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Island am 24. Jänner 2002 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 3/2002) hinterlegt.

Schüssel

54. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat die Slowakei am 6. Juni 2001 ihre Beitrittsurkunde zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 4/2002) hinterlegt.

Der Beitritt wurde mit 18. Februar 2002 wirksam.

Die Slowakei hat zur Ausstellung der Apostille nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens als zuständige Behörden bestimmt:

1. Das Justizministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky) für:
 - a) öffentliche Urkunden, die von Gerichten, Notaren, Gerichtsvollziehern oder anderen Gerichtsbeamten ausgestellt oder beglaubigt wurden;
 - b) von Gerichtsdolmetschern durchgeführte Übersetzungen;
2. Das Innenministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky) für öffentliche Urkunden aus dessen Zuständigkeitsbereich, mit Ausnahme der nachstehend unter Punkt 6 lit. a bezeichneten Urkunden;

3. Das Bildungsministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo školstva Slovenskej republiky) für öffentliche Urkunden aus dessen Zuständigkeitsbereich;
4. Das Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky) für öffentliche Urkunden aus dessen Zuständigkeitsbereich, mit Ausnahme der nachstehend unter Punkt 6 lit. a bezeichneten Urkunden;
5. Den Generalstab der Armee der Slowakischen Republik (Generálny štáb Armády Slovenskej republiky) für öffentliche Urkunden, die von Behörden im Zuständigkeitsbereich des Verteidigungsministeriums der Slowakischen Republik ausgestellt wurden;
6. Die Regionalverwaltungsbehörde (krajský úrad) für:
 - a) Auszüge aus dem Geburten-, Sterbe- und Heiratsregister („matrika“) mit Ausnahme der Personenstandsentscheidungen;
 - b) Urkunden von Gesundheitseinrichtungen, die von der Regionalverwaltungsbehörde eingerichtet wurden;
7. Das Außenministerium der Slowakischen Republik (Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky) für jede sonstige öffentliche Urkunde, die in der Slowakischen Republik ausgestellt und vorstehend nicht im Einzelnen angeführt wurde.

Einer weiteren Mitteilung der Niederländischen Regierung zufolge hat Andorra *) am 20. Dezember 2001 die zuständigen Behörden wie folgt geändert:

1. El Ministre d’Afers Exteriors
2. El Ministre de Justícia i Interior

Schüssel

*) Kundgemacht in BGBl. III Nr. 6/1997

55. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Israel am 22. Jänner 2002 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 221/2001) hinterlegt.

Schüssel

56. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Kroatien am 12. Dezember 2001 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. III Nr. 164/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 174/2001) hinterlegt.

Schüssel

57. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M97 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Essigsäure in Konzentrationen bis 20% (Gärungsessig)

Die Multilaterale Vereinbarung M97 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Essigsäure in Konzentrationen bis 20% (Gärungsessig) (BGBl. III Nr. 100/2000, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 63/2001) wurde von den Niederlanden am 22. Jänner 2002 unterzeichnet.

Schüssel

58. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M112 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Gärungsessig (durch Gärung hergestellter Essig) und Essigsäure in Lebensmittelqualität (Essigessenz) mit Essigsäure in Konzentration bis 25%

Die Multilaterale Vereinbarung M112 gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Gärungsessig (durch Gärung hergestellter Essig) und Essigsäure in Lebensmittelqualität (Essigessenz) mit Essigsäure in Konzentration bis 25% (BGBI. III Nr. 115/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 238/2001) wurde vom Vereinigten Königreich am 8. Jänner 2002 unterzeichnet.

Schüssel

59. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M114 gemäß Abschnitt 1.5.1. des ADR betreffend die Beförderung von 1013 Kohlendioxid der Klasse 2 Ziffer 2A in Flaschen bis 500 ml

Die Multilaterale Vereinbarung M114 gemäß Abschnitt 1.5.1. des ADR betreffend die Beförderung von 1013 Kohlendioxid der Klasse 2 Ziffer 2A in Flaschen bis 500 ml (BGBI. III Nr. 11/2002) wurde von Deutschland am 10. Jänner 2002 unterzeichnet.

Schüssel

60. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Sondervereinbarung RID 2/2001 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von Kesselwagen ohne Tankschild

Die Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2001 gemäß Abschnitt 1.5.1 RID und Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG über die Beförderung von Kesselwagen ohne Tankschild (BGBI. III Nr. 39/2002) wurde von Kroatien am 17. Jänner 2002 unterzeichnet.

Schüssel